



FESTSETZUNGEN
 (§ 9 BauGB und Art. 81 BayBO)

A. durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- beschränktes Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
Anlagen für Tierhaltung sind nicht zulässig
- Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Angabe der Querschnittsbreite in Metern
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- Feldweg
- Fläche für Trafostation
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze (Baufenster)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Spielplatz
- II** Im EG+KG oder EG+DG oder EG+OG können Vollgeschosse entstehen. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf insgesamt zwei begrenzt.
- III** Im KG, EG, OG und DG sind Vollgeschosse zulässig. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf insgesamt drei begrenzt.

(Dieser) Unterlageplan darf ohne vorherige Genehmigung des Erstellers nicht veröffentlicht, vervielfältigt oder geändert, noch für ein anderes Bauvorhaben genutzt werden, als für das auf dem Plankopf/betreff ausgewiesen ist.

- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 0.35** Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,35
- Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. 0,7

B. durch Text

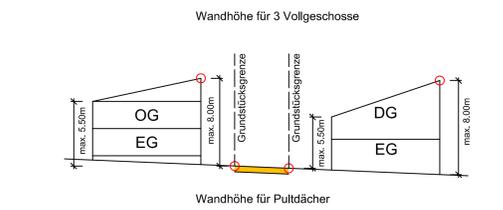
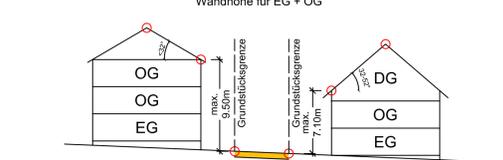
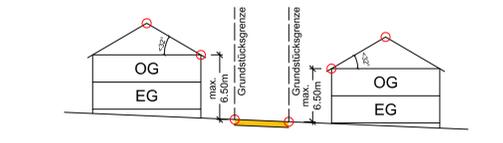
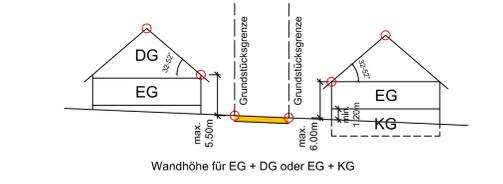
- § 5 DORFGEBIET BauNVO**
- Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
 - Zulässig sind
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
 - Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
 Ausnahmen sind nicht zulässig.
- § 6 MISCHGEBIET BauNVO**
- Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 - Zulässig sind
 - Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe.
 Ausnahmen sind nicht zulässig.
- DACHFORM**
- Sattel-, Walm-, Zelt- und Pultdächer sind zulässig. Flachdächer sind nur bei Nebengebäuden, Garagen und Carports zugelassen. Die Dachneigung beträgt 14°-52° für Sattel-, Walm- und Zeltedächer im WA-Gebiet, 14°-52° für Sattel-, Walm- und Zeltedächer im MGA- und MI-Gebiet. Für Pultdächer beträgt die Dachneigung 14°-30°.

DACHGAUBEN sind ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Summe der Dachgaubenbreiten dürfen 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens 1,00 m betragen. Die Gauben sind in der unteren Dachhälfte anzuordnen. Dabei ist von der Traufe bis zur Gaubenbrüstung ein Abstand von 3 Ziegeleihen, mind. jedoch 0,50 m einzuhalten. Vom First und Ortgang zur Gaube ist ein Mindestabstand 2,50 m einzuhalten.

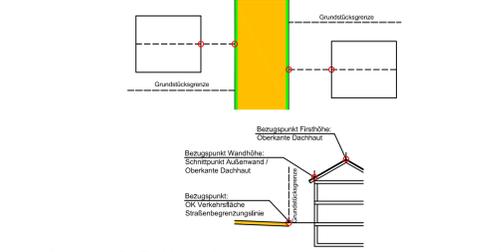
DACH-EINSCHNITTE sind zulässig, wenn sie 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten.

DACH-GESTALTUNG Die Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude sind mit Dachziegel oder Betondachsteinen in roten (naturrot, rotbraun) sowie dunkelgrauen Farbönen zu gestalten. Andere Farböne sind unzulässig. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind nur dachparallel ohne Aufständerung dgl. sowie nur in rechteckigen Feldern ohne Abtreppungen zulässig. Bei Haupt- und Nebengebäuden im Misch- und Dorfgebiet sowie bei Garagen und Carports sind auch Trapezbleche oder Doppelstegplatten zulässig. Bei Nebengebäuden, Garagen und Carports sind Flachdächer als Foliendach (bekiest oder begrünt) zulässig.

HÖHEN-EINSTELLUNG DER GEBÄUDE Grundsätzlich ist bei der HöhenEinstellung der Gebäude vom natürlichen Gelände, bei Abtragungen vom festgesetzten Gelände auszugehen. Bei 2 Vollgeschossen: Bei einer Dachneigung von weniger als 32° ist eine Wandhöhe von 6,50 m zulässig. Bei einer Dachneigung von 32°-52° ist bergwärts eine Wandhöhe von 5,50 m und talwärts eine Wandhöhe von 6,00 m zulässig. Bei 3 Vollgeschossen: Bei einer Dachneigung von weniger als 32° ist eine Wandhöhe von 9,50 m zulässig. Bei einer Dachneigung von 32°-52° ist eine Wandhöhe von 7,10 m zulässig.



BEZUGSPUNKT Bezugspunkt ist der jeweilige topographisch höchste Punkt an der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb der Straßenfaseradenlänge vor der Mitte des Hauptgebäudes.



FIRSTHÖHE Die Firsthöhe beträgt

- bei Pultdächern 8,0 m
- bei anderen Dachformen mit bis zu 2 Vollgeschossen 12,0 m
- bei anderen Dachformen mit bis zu 3 Vollgeschossen 15,0 m.

FASSADEN-GESTALTUNG Für die Farbgebung sind gedeckte Farböne d.h. keine rein weißen bzw. primären Farböne zu verwenden. Grelle fernwirkende Farben sind unzulässig. Die Gebäude sind spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.

NEBENGEBAUDE, GARAGEN UND CARPORTS können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, jedoch nicht hinter den Baugrenzen, die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt sind. Bei einer Nutzung von Flachdächern auf Nebengebäuden, Garagen oder Carports als Dachterrasse sind diese außerhalb der Baugrenzen unzulässig. Der Mindestabstand bei offenen und geschlossenen Garagen beträgt zur öffentlichen Verkehrsfläche 5,00 m. Der Mindestabstand von offenen Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 2,00 m.

GELÄNDEVER-ÄNDERUNGEN Die natürliche Geländeoberfläche der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Zwischen Gebäude und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Auffüllungen nur bis maximal Oberkante Straße zulässig. Der Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der Nachbargrundstücke kann mit einem Höhenunterschied bis zu 0,50 m erfolgen. Die Terrassierung des Geländes, Aufschüttungen und Abtragungen auf privatem Grund sind nur zur Einstellung des Gebäudes und für die Anlage der Terrasse bis max. 1,00 m zulässig.

AUFSCHÜTTUNGEN, ABTRÄGUNGEN UND STÜTZMAUERN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden.

UNZULÄSSIGE ANLAGEN Unzulässig sind:

- Blechgaragen und provisorische Gebäude
- Fassaden: äußere Verwendung von glänzenden oder geprägten Kunststoff-, Leicht- oder Metallbaustoffen
- Zufahrten zu den umgebenden Feldwegen
- Grundstückszufahrten und -zugänge im Bereich der öffentlichen Parkplätze sowie der öffentlichen Grünflächen und der oberirdischen Teile der Versorgungseinrichtungen
- Kies- und Steingärten mit einem Bepflanzungsanteil (Pflanzendecke) < 70 %
- Tankstellen und Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Anlagen für Tierhaltung

EINFRIEDUNGEN Zulässig sind:

- ohne Einzäunung
- mit Hecken (Laubgehölzen)
- mit Holzzäunen (ausgenommen Jägerzäunen)
- mit Metallzäunen (ausgenommen Stacheldraht)
- Kombination aus Holz- und Metallzäun
- Maschendrahtzäune als Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken
- Maschendrahtzäune als Abgrenzung zu öffentlichen Flächen ausschließlich mit einem Abstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze in Verbindung mit einem Heckenpflanzstreifen aus heimischen Gehölzen zwischen Straßenrand und Zaunanlage

Die Höhe beträgt max. 1,20 m zur öffentlichen Verkehrsfläche, max. 1,50 m zu den übrigen Grenzen. Sockelmauerwerk zur öffentlichen Verkehrsfläche ist bis zu einer Höhe von max. 0,30 m zulässig. Im Falle von Geländeänderungen bis zu 0,80 m ist Sockelmauerwerk zu den Nachbargrundstücken zulässig. Im Bereich von Sichtflächen sind Einfriedungen und Pflanzungen auf eine Höhe von max. 0,80 m zu beschränken. Einfriedungen entlang landwirtschaftlicher Flächen sind um 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

BEPFLANZUNG Die Anpflanzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen und nachzuweisen. Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Bewuchs zu fördern, zu pflegen. Die Pflanzmaßnahmen sind im Baugesuch darzustellen.

NIEDERSCHLAGS-WASSER von versiegelten Flächen soll nicht in die Sammelkanalisation eingeleitet werden, sondern über Sickeranlagen dem Grundwasser zugeführt bzw. in Zisternen gesammelt und z.B. zur Gartenbewässerung genutzt werden. Die Versickerung sollte generell breitflächig und - soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen - über Vegetationsflächen erfolgen um die nachgewiesene Reinigungswirkung der aktiven Bodenzone auszunutzen. Falls eine private Drainageleitung verlegt wird, darf diese nur in den geplanten Regenwasserkanal eingeleitet werden. Das Einleiten von Hang- und Schichtenwasser in den Schutzwasserkanal ist verboten. Private Park- und Stellplätze, Grundstückszufahrten sowie Fußgängerwege sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfürgtes Pflaster). Es gilt die städtische Entwässerungssatzung.

ANWAND- UND FELDWEGE sind keine Erschließungsanlagen gem. BayBO und BauGB.

KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN UND GRÜNORDNUNG Ausgleichsflächen auf Flurrn. 1191 der Gemarkung Mainberheim (Gemeinsame Ausgleichsfläche für die Bebauungspläne "Langwasen" und "Strickenweg"). Weitere Festsetzungen sind dem Ausgleichsflächenplan LA02 zu entnehmen, der Bestandteil des Bebauungsplanes "Langwasen" ist. Die Grünordnung im Teil C. ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Strickenweg".

OBERBODEN Das Abschleichen des Oberbodens ist nur außerhalb der Brutzeit der Feldvögel (Brutzeit = Mitte März bis Mitte Juli) durchzuführen. Werden Baugrundstücke brach liegengelassen, dürfen diese nur außerhalb der Brutzeit gemäht oder gemulcht werden.

HINWEISE

- Höhengeschichtlinien mit Höhenangaben
- bestehende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- Flurnummer
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- Maßangaben in Metern
- NUTZUNGS-SCHABLONE**

Geschosszahl	Bauweise	z.B.	II	O
GRZ	GFZ		0,35	0,7

VERSICKERUNGS-EINRICHTUNGEN Für Versickerungseinrichtungen ist die Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01. Januar 2000 mit Änderung vom 01.10.2008 zu beachten.

ENTWÄSSERUNG erfolgt im Trennsystem

BEGRÜNNUNG Grünstreifen und Randbegrünungen sind von jeglicher sonstiger Nutzung freizuhalten. Die Randbegrünung eignet sich zur Anlage von Steinhäufen oder Trockenmauern. Weiterhin kann eine Unter- und Vorpflanzung der Hecke mit heimischen Blütenstauden und heimischen Bodendeckern erfolgen oder eine Blumenwiese zwischen Rasen und Hecke angelegt werden.

WASSER-HALTUNG Wenn ein Kellergeschoss realisiert wird und in das Erdreich eingegraben wird, ist das Gebäude vor anfallendem Schichten- und Hangwasser zu schützen. Um eine Gefährdung von Wohnhäusern durch breitflächigen Oberflächenabfluss bei Starkniederschlägen aufgrund der hängigen Lage des Baugebietes zu vermeiden sollten Bauwerköffnungen, wie Fenster, Türen mind. 0,30 m über Geländeoberkante sein.

FUNDAMENTE Stützenfundamente, die beim Setzen von Rabatten- und Pfasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücken erforderlich werden, dürfen auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m angelegt werden. Gleiches gilt für Fundamente der Straßenbeleuchtung.

STELLPLÄTZE je Wohneinheit sind mind. zwei PKW-Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen. Eine Ablösung der Stellplätze ist nicht möglich.

DENKMALPFLEGE Gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Würzburg oder der Unteren Denkmalbehörde zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8, Abs. 2 BayDSchG).

BAUGESUCH In den Plänen sind die derzeit erforderlichen Unterlagen wie die vorhandene Nachbarbebauung, die geplante Einfriedung, die geplante Firstrichtung, die Art und Anordnung der festgesetzten bzw. geplanten Bepflanzung, die Anschlusshöhen an die Erschließungsanlagen, das vorhandene Gelände und die geplanten Geländeänderungen durch nivellierte Geländeschmitte, die Gebäudehöhen und die Gebäudegestaltung nachzuweisen.

BOHRUNGEN sind nur bis zu einer Teufe von 90 m zulässig.

PFLEGE VON UNBEBAUTEN BAUGRUNDSTÜCKEN Die Pflege von unbebauten Baugrundstücken (Mähen, Mulchen) darf nur außerhalb der Brutzeit für Feldvögel (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die beste Zeit für eine umfangreiche Pflege, auch zum Schutz der Insekten, beginnt im September.

C. Grünordnung

Auszug Pflanzgebote für Grünflächen und Grundstücke:

Pflanzschema A: Auf den öffentlichen Grünfläche des Geltungsbereiches ist je angefangener 100 m² Grünfläche ein gebietsheimischer, hochstämmiger und großkroniger Baum zu pflanzen. Randbereiche, die nicht als Spielfläche genutzt werden, sind mit einer freiwachsenden Hecke als Randeingrünung aus gebietsheimischen Gehölzen zu bepflanzen (ca. 1 Pflanze/1,5 m²). Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, zu entwickeln und zu erhalten.

Pflanzschema B: Auf den privaten Grünflächen ist innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit der Gebäude eine durchgehende, zweireihige, freiwachsende Hecke als Randeingrünung aus gebietsheimischen Gehölzen zu pflanzen (ca. 1 Pflanze/1,5 m²). Die Randeingrünung dient als Übergang in die freie Landschaft und kann an geeigneten Stellen mit hochstämmigen, gebietsheimischen Bäumen durchgrünt werden (in Betracht kommen z. B. Buche, Ahorn, Eiche oder auch Nutzbäume). Nicht zulässig sind bauliche Anlagen jedweder Art, auch wenn diese verfahrensfrei sind. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, zu entwickeln und zu erhalten.

Pflanzschema C: Auf den Grundstücken ist innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit der Gebäude an geeigneter Stelle mindestens je angefangener 300 m² Grundstücksfläche (der Flächenanteil der privaten Grünflächen ist einzubeziehen) ein hochstämmiger, gebietsheimischer Baum zu pflanzen, zu pflegen, zu entwickeln und zu erhalten (in Betracht kommen z. B. Buche, Ahorn, Eiche oder auch Nutzbäume). Gebietsfremde Laubgehölze, Koniferen und Stauden dürfen auf den Grundstücken gepflanzt werden, jedoch nicht auf den privaten Grünflächen. Invasive Arten dürfen nicht verwendet werden. Bei der Artenauswahl gebietsfremder Pflanzen soll auf einen Nutzen für die heimische Fauna geachtet werden (z. B. ungefüllte Blüten, die den Insekten Pollen und Nektar bieten). Steingärten dürfen nur für die Kultivierung von Stauden angelegt werden, die nach gärtnerischer Kategorisierung (nach Richard Hansen und Friedrich Stahl, weiterentwickelt durch Prof. Dr. Josef Sieber) dem Lebensbereich Steinanlagen zuzuordnen sind, und für ihr Gedeihen auf die Pflanzung in Steinanlagen angewiesen sind. Die gepflanzten Stauden müssen mindestens 70 % der Steinfläche überdecken. Gehölzpflanzungen in Steinanlagen sind unzulässig. Die Fläche der Steinanlagen darf pro Grundstück maximal 20 m² betragen.

Die gesetzlich vorgegebenen Grenzabstände sind einzuhalten. Die Bepflanzung ist im Baugesuch nachzuweisen.

- Baumpflanzung ohne Standortbindung auf öffentlicher Grünfläche
- private Baumpflanzung ohne Standortbindung

gebietsheimische Baumarten
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3xv, Stammumfang 12-14 cm (H 3xv rdB StU 12-14), Artenanteile: 90 % Laubbäume und 10 % Obstbäume

Obstbaumarten

- Kultur-Äpfel
- Kultur-Birne
- Zwetschge

Laubbäume

- Feld-Ahorn
- Spitz-Ahorn
- Berg-Ahorn
- Weiß-Birke
- Esche
- Vogel-Kirsche
- Trauben-Eiche
- Stiel-Eiche
- Vogelbeere
- Winter-Linde
- Sommer-Linde

Malus domestica
 Pyrus communis
 Prunus domestica

Acer campestre
 Acer pseudoplatanus
 Betula pendula
 Fraxinus excelsior
 Prunus avium
 Quercus petraea
 Quercus robur
 Sorbus aucuparia
 Tilia cordata
 Tilia platyphyllos

gebietsheimische Sträucher
 Mindestpflanzqualität: verpflanzter Strauch, 3 Triebe 60-100 cm (vStr 3 Tr. 60-100)

- Gewöhnliche Felsenbirne
- Gewöhnliche Berberitze
- Hainbuche
- Kornelkirsche
- Blutroter Hartriegel
- Hasel
- Weißdorn
- Spindelstrauch
- Rainweide
- Heckenkirsche
- Wild-Äpfel
- Schlehdorn
- Kultur-Birne
- Alpen-Johannisbeere
- Feld-Rose
- Hunds-Rose
- Wein-Rose
- Sal-Weide
- Schwarzer Holunder
- Echte Mehlbeere
- Wolliger Schneeball

Amelanchier ovalis
 Berberis vulgaris
 Carpinus betulus
 Cornus mas
 Cornus sanguinea
 Corylus avellana
 Crataegus monogyna
 Euonymus europaeus
 Ligustrum vulgare
 Lonicera xylosteum
 Malva sylvestris
 Prunus spinosa
 Pyrus communis
 Ribes alpinum
 Rosa arvensis
 Rosa canina
 Rosa rugiflora
 Salix caprea
 Sambucus nigra
 Sorbus aria
 Viburnum lantana

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
 Der Stadtrat der Stadt Mainberheim hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Strickenweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**
 Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 14.02.2019 gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 01.03.2019 bis einschließlich 01.04.2019 stattgefunden.
- Frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB**
 Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 01.03.2019 bis einschließlich 01.04.2019 stattgefunden.
- Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB**
 Der Entwurf des Bebauungsplanes "Strickenweg" mit dem integrierten Grünordnungsplan sowie der Begründung in der Fassung vom 22.04.2020 sowie die zum Auslegungzeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB durchgeführt.
- Satzungsbeschluss**
 Die Stadt Mainberheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan "Strickenweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- In-Kraft-Treten**
 Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Strickenweg" wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan einschl. Textteil, Begründung und Erklärung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan "Strickenweg" am in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mainberheim, den

..... (Siegel)

Peter Kraus, 1. Bürgermeister

PROJEKTLEITER: M18044S
 PLANNR.: LA01
 INDEX: 2-0-0

PROJEKTBAUSPONSORSTADT: **Bebauungsplan "Strickenweg"**
 Stadt Mainberheim

VERANLASSER: Stadt Mainberheim
 Rathausplatz 1
 97350 Mainberheim
 Telefon: 09323 / 8042-30
 www.mainberheim.de

VERFAHRENSFÜHRER: Stadt Mainberheim
 Rathausplatz 1
 97350 Mainberheim
 vertreten durch
 1. Bürgermeister Kraus

ARCHITECT: rö ingenieur gmbh
 97082 Würzburg Molkteustraße 7
 Telefon 0931 - 30458 - 0
 Telefax 0931 - 30458 - 29
 info@roe-ingenieur.de
 www.roe-ingenieur.de

MAßSTAB: 1:1000
 PLANNUMMER: **ENTWURF**

Grundbesitz: Baugrundung Version 0-0-0

Bebauungsplan "Strickenweg" mit integrierter Grünordnung

BAUTITEL: BBPL	Fortschreibung					
	Bebauungsplan		Begründung			
DATEIN: 22.04.2020	Index	Version	Bemerkungen	Index	Version	Bemerkungen
BEARBEITER: M. Weisand						
GEZEICHNET: M. Weisand						
GEWÜRDET: M. Pflösch						
DATEIPfad: MAL_MPJ2018M18044S...						
STAMPSEL:						